

Die EU-Verfassung – Der große Wurf ins Ungewisse

Mit dem 18. Juli 2003 wurde vom Europäischen Konvent der Vertragsentwurf einer „Verfassung für Europa“ dem Europäischen Rat zugestellt. Macht sich ein solcher Vertrag nicht spontan verdächtig, der über 250 Textseiten braucht und sich dennoch auszeichnet durch feierliche Uneindeutigkeit? Etwa wenn die Präambel Europa ausweist als „in Vielfalt geeint“? Und die Völker Europas zu immer engerer Einheit schreiten sollen, „wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte“? Ist für Deutsche eine solche positive Einigung über Geschichte sensationell, so zeigen sich die Zukunftswege der EU insgesamt doch eigentümlich zu- und aufgespült. Wenn es etwa, den Zusammenschluss ständig beschwörend, im Artikel 59 heißt: „Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.“ Der Einzelstaat bleibt Vertragsherr. „Die Unionsbürgerschaft“, heißt es entsprechend in Artikel 8, „tritt zur nationalen Bürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.“

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verpflichten sich die Mitglieder, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“ Zweckdienlich werde ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung, militärische Fähigkeiten und operative Bedarfslagen geschaffen. Ausgedendelt wird diese Abmachung zugleich durch eine andere (Ar-

tikel 40, 2): „Die Politik der Union berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten.“ Den Verpflichtungspuffer bietet Artikel 15. Danach zielt die GASP auf die „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann“. Wohlgemerkt nicht muss, denn „jedes Mitglied kann die Bestimmungen erlassen, die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind...“. Solche Elastizität zwischen Verpflichtung und Vorbehalt unterstreicht die Fortgeltung des nationalen Entscheidungsprimates als Ultima Ratio der Staatsräson.

Bei Verletzung der Stabilitäts- und Haushaltsdisziplin kann eine EU-Sanktion nur Bedrohungspose sein: Indem Brüssel etwa Geldstrafen gegen Mitglieder verhängt, die über die Kreditierung von mehr als drei Prozent hinausgehen, und wegen dieser Schulden gerade nicht angemessen Strafbefehlen nachkommen.

Bereits in diesen wenigen Beispielen offenbart sich der Unionsgedanke bislang als Phantom. Doch statt unter den bisherigen EU-Mitgliedern zunächst das Regelwerk verlässlich umzusetzen, gibt es Nachjustierungen und Ablenkungen von der verkappten Dauerkrise durch inflationäre Erweiterungsdiskussionen. Dabei tritt ein Selbstbewusstsein der Kandidaten (und potenziellen Kandidaten) zutage, das frappiert. Etwa bei Polens Beharrung auf Stimmengleichheit mit Deutschland

oder Erdogans Versicherung am 17. Februar gegenüber Angela Merkel, dass die Türkei keine neuen Lasten in die EU bringen werde, sondern der EU helfen wolle, Lasten zu tragen. Diese sei ja schließlich „kein Christenclub“. Von der Rückzahlung der jahrelangen EU-Hilfen an Ankara zur Abstützung des Assoziiertenstatus kein Wort.

Subsumiert man aus den vorgenannten Stichworten Deutschlands EU-Rolle, so zeigt sich die „Zentralmacht Europas“ (H.-P. Schwarz) in die Quadratur eines Kreises gestellt. Er formt sich aus der Brüsseler Ermahnung Berlins zur verstärkten Haushaltsdisziplin und zugleich aus Brüssels Forderung nach erhöhten deutschen Zahlungsleistungen an die EU trotz des sinkenden deutschen Bruttoinlandsprodukts. „Der nationale Haushalt sinkt, die Abführung steigt“ (Hans Eichel). Die Überdehnung der finanziellen deutschen Leistungskraft würde damit von Brüssel weiter forciert. Zahlt die Bundesrepublik, ohnehin an der Spitze der sechs Nettozahler bei 25 EU-Mitgliedern insgesamt, jährlich 22 Milliarden, so sollen es ab 2007 bereits 31 Milliarden sein. Gleichzeitig müsse sie sich auf einen Wegfall der Strukturhilfen für die neuen Bundesländer einrichten.

Betrachtet man im Kontext dazu allein die aktuelle Lobby-Arbeit des Rates der Gemeinden und Regionen (RGRE) in Brüssel, so ist die Pointierung zulässig: Jeder EU-Politiker genießt in seinem Land besonderes Ansehen, der für den eigenen Staat das Meiste aus Brüssel herausholt.

Die Sucht nach Vorteilen zur Deckung defensiven Sicherheitsbedarfes von Staaten und Gruppen für- und voreinander wird zudem von tradierten Lebensgefühlen unterfüttert. So vermerkt der berühmte Schriftsteller Julien Green am 28. Mai 1997 in seinem Tagebuch zum französischen Regionalismus, dass, wenn man unsere Landstriche als Konföderationen betrachte, dies Sinn mache, aber

vereinigen, zusammenschließen, vereinheitlichen zu wollen, hieße, eine Herde zu versammeln ohne Richtungsvorgabe. An der Ostflanke der EU zeigt sich zudem ein nationales Sonderbewusstsein, das genährt wird vom Stolz auf die Überwindung des Sowjetsystems. Bei uns hingegen ist Patriotismus zur Chiffre von Verlegenheiten geworden.

Das Streben nach der Einheit Europas hat wohl die Wurzeln für weitere Nationalkriege abgetötet. Doch sollten wir auf der Hut sein vor bürgerkriegsähnlichen Metastasen, vor Konfliktpotenzialen, die aus den Asymmetrien von Anspruch und Wirklichkeit, aus Ideologie-Konkurrenzen und Ressourcen-Bemächtigung krebsartig auswuchern. Weist sich unter diesem Aspekt der Verfassungsentwurf nicht bereits als Anachronismus aus? Denn man will Neues und zugleich das Gewohnte. Man will mehr einnehmen als abgeben. Man will den Nationalstaat für den Fall konservieren, dass die Union Europas nicht klappt. Dieses Ziel weist selbst die Präambel des Vertrags als „großes Abenteuer“ aus. Solche Grundhaltung macht scheu gegen die flirrende Finalität eines EU-Prozesses, dessen edle Absichten vom Interessenaustrag unter Machtbedingungen überrollt werden könnten.

Der Vorwurf von Politikern, dass gerade in Deutschland das europäische Bewusstsein der Bürger nicht defensiv und um Jahre verspätet dem EU-Prozess hinterherhinken dürfe, zielt auf die verständliche Scheu vor Abenteuern, in denen der Status quo zum Einsatz für idealisierte Vabanque-Spiele requiriert wird.

Dem Vertragsementwurf ist in altgriechischer Schrift ein Motto des Thukydides vorangestellt: „Die Verfassung, die wir haben [...] heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.“ Es gibt mancherlei Grund, „Populismus“ positiv zu denken. Jedenfalls findet Idealismus seine Würde in praktischer Vernunft.